Verantwortungen in der Eingliederungshilfe von Kindern und Jugendlichen

- Pädagogik, Integration, Aufsicht -

Medizinische Rehabilitation

Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

Ganzheitliche Heilpädagogik:
I. Pädagogik
II. Integration

III. Aufsicht

§ 26 SGB IX

Behinderung begegnen, incl.chronischer Krankheit: abwenden, beseitigen, mindern, Verschlimmerung verhüten und vorzeitigem Bezug v. Sozialleistungen mindern oder vermeiden

§ 55 SGB IX

Integration: dem behinderten Kind/ Jugln. soll die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht bzw. gesichert werden, auch wird Unabhängigkeit von Pflege angestrebt.

Zivilrechtl. Aufsicht in besonderer Ausprägung

Leistungen/ § 26 III

- medizinisch, psycholog.
- **pädagogische Hilfen**

Leistungen/ § 55 II SGB IX

- Heilpädag.: nicht eingeschulte Kinder
- Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben
- § 33: Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- § 41: WFB / Behindertenwerkstatt
- § 54 SGB XII: Schulbildung für angemessenen Beruf, Ausbildung u. WFB (§ 56 SGB XII)

Maßnahmen der Abwehr bei Eigen- o. Fremdgfährdg. des Kindes/ Jugndln., die geeignet und verhältnismäßig sind.